

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Mai 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-269  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 32-1.6.11-59/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.11-1889

**Antragsteller:**

DMW Schwarze GmbH & Co.  
Industrietore KG  
Carl-Severing-Straße 192  
33649 Bielefeld

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 90-1-Stahlschiebetor oder  
T 90-1-RS-Stahlschiebetor  
"SCHWARZE - 600"

**Geltungsdauer bis:**

1. Mai 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwölf Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des selbstschließenden, einflügeligen Stahlschiebetors "SCHWARZE – 600" und seine Verwendung als

a) feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) oder

b) feuerbeständiger (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und rauchdichter (DIN 18095-RS-1<sup>2</sup>) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Schiebetorblatt, der Aufhängung, den Führungseinrichtungen, den Labyrinthdichtungen, ggf. einer Schlupf-/Fluchttür und ggf. den so genannten Seitenklappen.

Das Torblatt darf aus mehreren Torblatt-Paneelen bestehen, die jeweils an zwei Laufwagen aufgehängt und durch einen Stoß verbunden sind.

Die Torblatt-Paneele dürfen wahlweise in einzelnen Teilflächen verglast sein.

1.1.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) darf mit einer Schlupftür (Tür mit Schwelle) oder Fluchttür (Tür ohne Schwelle) ausgeführt werden.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) darf mit einer Schlupftür (Tür mit Schwelle) ausgeführt werden

Der Türflügel der Schlupf-/Fluchttür des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 1.1.1 a) darf wahlweise verglast sein.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter noch überschreiten.

1.2.2 Bei einer lichten Durchgangsbreite kleiner 1500 mm darf die lichte Durchgangshöhe 2500 mm nicht übersteigen.

1.2.3 Der Einbau einer Schlupftür/Fluchttür darf erst ab einer lichten Breite von 1500 mm und einer lichten Höhe von 2100 mm des Torblatts erfolgen.

Beim Einbau einer Schlupf-/Fluchttür muss die Breite des Torblatt-Paneels mindestens 1000 mm betragen.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

– aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  175 mm, oder

– aus Beton nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  140 mm, oder

---

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-09	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)



- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>5</sup>, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke  $\geq 200$  mm, oder
  - aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke  $\geq 175$  mm,
- eingebaut werden.

- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer Feststellanlage verwendet werden.  
Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 4.3 mit so genannten Seitenklappen erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1443 verwendet werden.
- 1.2.6 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss mit einem vierseitig umlaufenden Dichtungssystem in Verbindung mit einem Abdichtungsplan entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" ausgeführt werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Torblatt-Paneele

Die Torblattpaneele müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>6</sup>.

Die Torblatt-Paneele sind entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" herzustellen.

#### 2.1.3 Brandschutzscheiben

Für die Verglasung der Torblatt-Paneele und der Schlupf-/Fluchttür müssen Brandschutzscheiben gemäß Anlage 2 verwendet werden. Schlupftüren bei Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.1.1 b) dürfen nicht verglast sein.

#### 2.1.4 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss ist mit Endlagendämpfern zu versehen. Teleskopdämpfer müssen mit einer Überdrucksicherung versehen sein.

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft oder eine Federseilrolle aufzubringen.

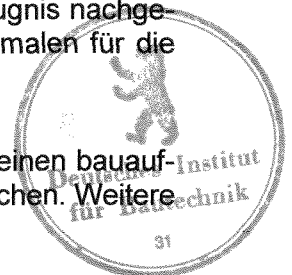
Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

#### 2.1.5 Schlupf-/Fluchttür

- 2.1.5.1 Der Türflügel der Schlupf-/Fluchttür muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1,2,5,7 und 10 entsprechen. Weitere

<sup>5</sup> DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

<sup>6</sup> Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Torblatts bzw. der Torblatt-Paneele sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.5.2 Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>7</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung der Schlupf-/Fluchttür ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.1.5.3 Jede Schlupf-/Fluchttür muss mit folgenden Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer DIN EN 1154<sup>8</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>9</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>10</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Wird der Feuerschutzabschluss entsprechend Abschnitt 4.3 mit so genannten Seitenklappen ausgeführt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1443 verwendet werden. Die Feststellanlage muss die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seitenklappen (s. Abschnitt 4.3) und das nachfolgende Schließen des Schiebetorblatts sicherstellen.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche mit einer Zinkauflage Z 275 nach DIN EN 10142<sup>11</sup> verwendet werden.

---

7	s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5
8	DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe)
10	DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN EN 10142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)



### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Stahlschiebetor T 90-1 oder T 90-1-RS "SCHWARZE – 600"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.11-1889
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlagen 1 und 7).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. Art und Mindestdicke der angrenzenden Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände),
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Schiebetorkonstruktion,
- Anweisungen zum Zusammenbau der Torblatt-Paneele (Montagestoß),
- Angaben zur Montage der ggf. vorgesehenen Seitenklappen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf mitgelieferte oder zur Verwendung zugelassene Verankerungsmittel zur Aufhängung des Feuerschutzabschlusses, Anzahl und Abstände der Befestigungspunkte für Laufwerk, Einlaufprofil und Labyrinthdichtungen,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Feuerschutzabschluss,
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen für die ggf. vorhandene Schlupf-/Fluchttür und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile für den Feuerschutzabschluss und die ggf. vorhandene Schlupf-/Fluchttür (z. B. Schließgeschwindigkeitsregelung, Dämpfungseinrichtungen, Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung für die ggf. vorhandene Schlupf-/Fluchttür,
- Hinweise auf zulässige Änderungen an der ggf. vorhandenen Schlupf-/Fluchttür,
- Hinweise bezüglich der Verwendung der ggf. vorhandenen Feststellanlage.



Für den Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage des Dichtungssystems entsprechend Abschnitt 1.2.6 und dessen Zubehör, sowie Hinweise auf die Funktionsprüfung des Dichtungssystems und ggf. den Austausch der Dichtungen,
- Anleitung zur Abdichtung der seitlichen und oberen Führungseinrichtungen bzw. Labyrinthdichtungen zu den angrenzenden Bauteilen mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Paneelstöße, Anschlüsse zur Schlupftür etc.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems für die Schlupftür.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (einschließlich der Schlupf-/Fluchttür) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Jeder Feuerschutzabschluss ist einer werkseigenen Produktionskontrolle zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit ist vom Torhersteller ebenfalls zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse und Schlupf-/Fluchttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses (einschließlich der Schlupf-/Fluchttür/en) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss und der Schlupf-/Fluchttür nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Silikat-Brandschutzbauplatten, Gipskarton-Feuerschutzplatten, Mineralfaserplatten, dämmschichtbildende Baustoffe, Brandschutzscheiben, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit der angrenzenden Wand so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und der angrenzenden Wand aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

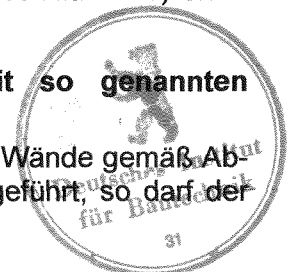
Die zur Aufhängung und Führung des Feuerschutzabschlusses erforderlichen Teile müssen an Wänden gemäß Abschnitt 1.2.4 befestigt werden.

### 4.2 Aufhängung des Feuerschutzabschlusses

Die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, Ein- und Auslaufprofil, Labyrinthdichtungen, Umlenkrollen) muss entsprechend der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

### 4.3 Ausführung des Feuerschutzabschlusses in Verbindung mit so genannten Seitenklappen

Wird ein ständig offen gehaltener Feuerschutzabschluss, eingebaut in Wände gemäß Abschnitt 1.2.4 mit einer Vorsatzwand (sogenannte Nischenwand) ausgeführt, so darf der





Feuerschutzabschluss zur Abdeckung der seitlichen Nischenöffnungen in Verbindung mit so genannten Seitenklappen ausgeführt werden.

#### **4.4 Transport und Montage**

Das Schiebetorblatt des Feuerschutzabschlusses darf in mehreren Teilen transportiert werden, die erst an der Einbaustelle zusammengefügt werden (Montagestoß).

#### **4.5 Anforderungen an die Bauausführung**

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Torherstellers oder eines von ihm geschulten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern (DIN EN 287-1<sup>2</sup>) durchgeführt werden.

#### **4.6 Türschließereinstellung für die Schlupf-/Fluchttür**

Der an jeder Schlupf-/Fluchttür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

#### **4.7 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Bestimmungen für die Nutzung**

5.1.1 Der Feuerschutzabschluss muss nach dem Öffnen durch die auf das Torblatt wirkende Schließkraft sofort selbsttätig schließen.

5.1.2 Feuerschutzabschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden müssen, sind mit einer Feststellanlage auszustatten. Es dürfen nur für die Verwendung an Schiebetoren allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden.

Feuerschutzabschlüsse, die in Verbindung mit so genannten Seitenklappen ausgeführt sind, müssen mit einer Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1443 ausgestattet sein.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Nach Auslösung der Feststellanlage darf ein einmal eingeleiteter Schließvorgang nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

5.1.3 Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

5.1.4 Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

5.1.5 Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.



## 5.2 Zulässige Änderungen der Schlupf-/Fluchttür am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>7</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen der Schlupf-/Fluchttür sind am Einbauort ohne weiteren Nachweis zulässig.

## 5.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss, ggf. in Verbindung mit den so genannten Seitenklappen (s. Abschnitt 4.3), auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schließmitteln, Schlössern, Laufschiene und Laufwagen, Erneuerung von Verschleißteilen, Dichtungen und Dämpfungszylindern, Säuberung der Haftmagnete).

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 4.3 mit so genannten Seitenklappen ist im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung der Feststellanlage, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1443, auch zu prüfen, dass die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seitenklappen und das anschließende Schließen des Schiebetorblatts sichergestellt ist.

Bolze

Beglaubigt



Ausführungsvarianten	Maße FSA T90-1 bzw. T90-1-RS (D)	li. Durchgang (l.D.)		Elementgröße		Überdeckungen (Ü)						Türflügel/Torpaneel verglast			
		min. Br. / Hö.	max. Br. / Hö.	min. Br. / Hö.	max. Br. / Hö.	Schließseite		Gegenschließseite		Oben		max. lichte Durchsicht (li. Ds.) Br. / Hö.	Glas- größe Br. / Hö.		
						Hö. < 3500 Hö. > 3500	Fl. > 34 m <sup>2</sup>	Hö. < 3500 Hö. > 3500	Fl. > 34 m <sup>2</sup>	Fl. < 34 m <sup>2</sup>	Fl. > 34 m <sup>2</sup>				
Torblatt	T90-1	1000 (III) 2000	8500 6000	1250 2085	8990 6185	115	140	240	135	200	250	115	215	606 1454	646 1494
	T90-1-RS	1000 (III) 2000	7000 4500	1250 2085	7340 4585	115	140		135	200		115		606 1454	646 1494
Schlupftür (Tür mit Schwelle)	T90-1	575 1960	1000 2065	635 1712	1060 2087							240	606 1454	646 1494	
	T90-1-RS	575 1960	770 1885	635 1712	830 1907							240			
Fluchttür (Tür ohne Schwelle)	T90-1	575	1000	635	1060							240	606	646	
		1750	2125	1742	2117	200		200				1454	1494		
Seitenklappen	T90-1			220 2000	420 6000										
	T90-1-RS			220 2000	420 4500										

Abkürzungen:

FSA = Feuerschutzabschluss

T90-1-RS = kombinierter Feuerschutz-/Rauchschutzabschluss (D)

li. Ds. = lichte Durchsicht

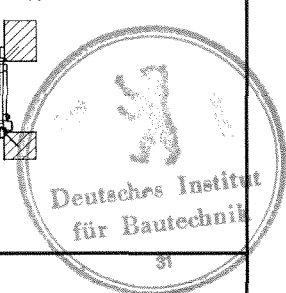
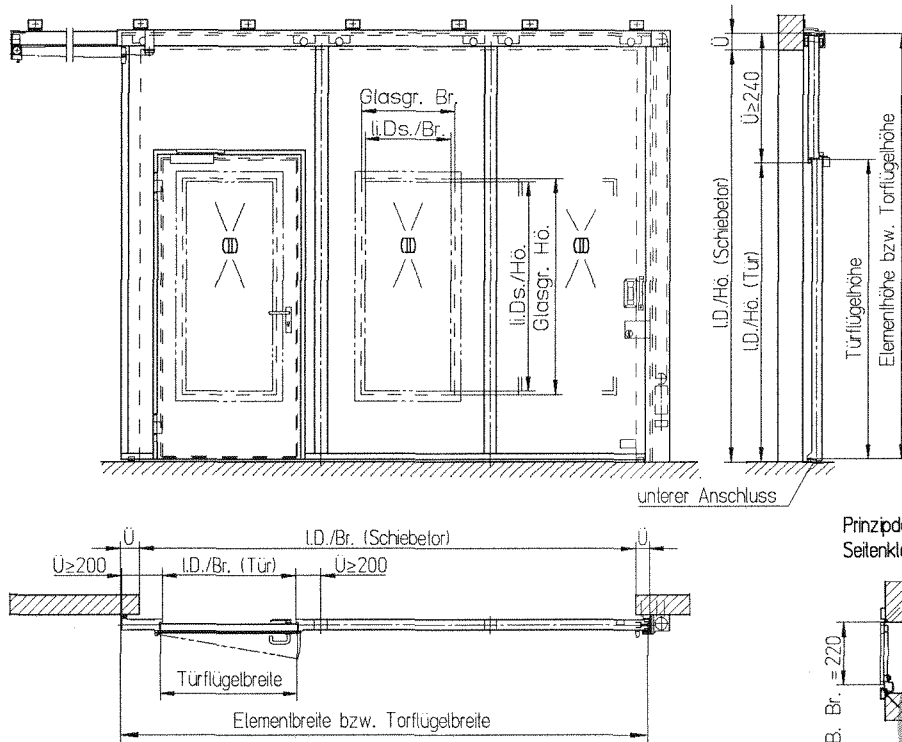
T90-1 bzw. T90-1-RS, Prinzipdarstellung \*)

\*) Einzelheiten, Details, Maße siehe obige Tabelle sowie Anlagen 2 bis 11

(D) Ausführung als T90-1-RS nur mit Dichtungsplan entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)

(III) Torpaneel / Türflügel teilweise mit Brandschutzscheiben, Angaben / Details siehe Anlagen 2, 5 und 7

(III) Bei Ausführung mit Schlupf-/Fluchttür min. Br. ≥ 1500. Bei T90-1-RS-Ausführung nur mit Schlupftür



660.320.020-4.02

nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Maße in mm

Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
T90 "SCHWARZE - 600" oder  
T90-RS "SCHWARZE - 600"

Ausführungsvarianten und zulässige Abmessungen - Übersicht \*)

Anlage 1

zur Zulassung

Nr. : Z-6.11-1889

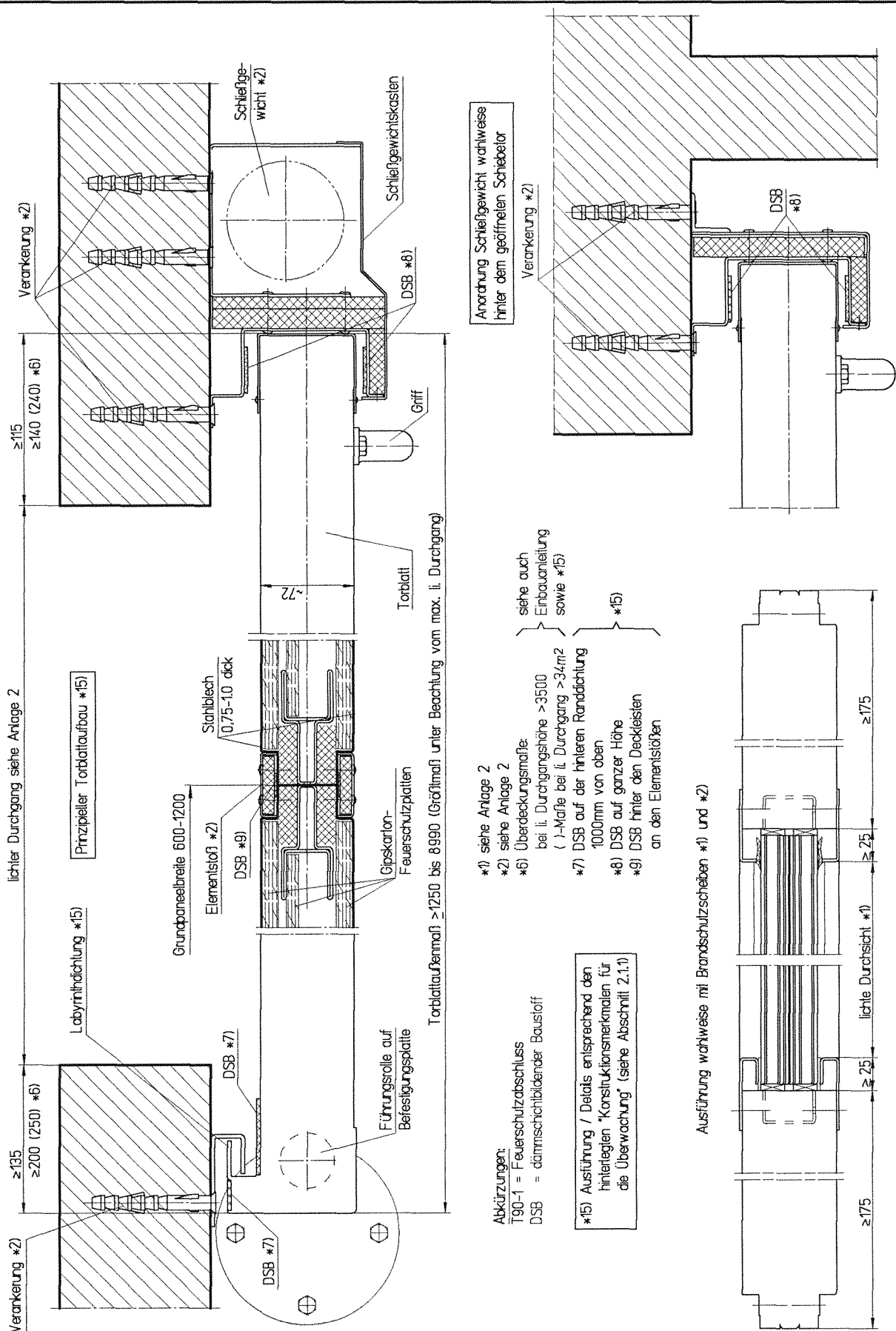
vom : 16.05.2006



nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
T90 "SCHWARZE - 600"

Horizontalschnitt / Ausführung als T90-1



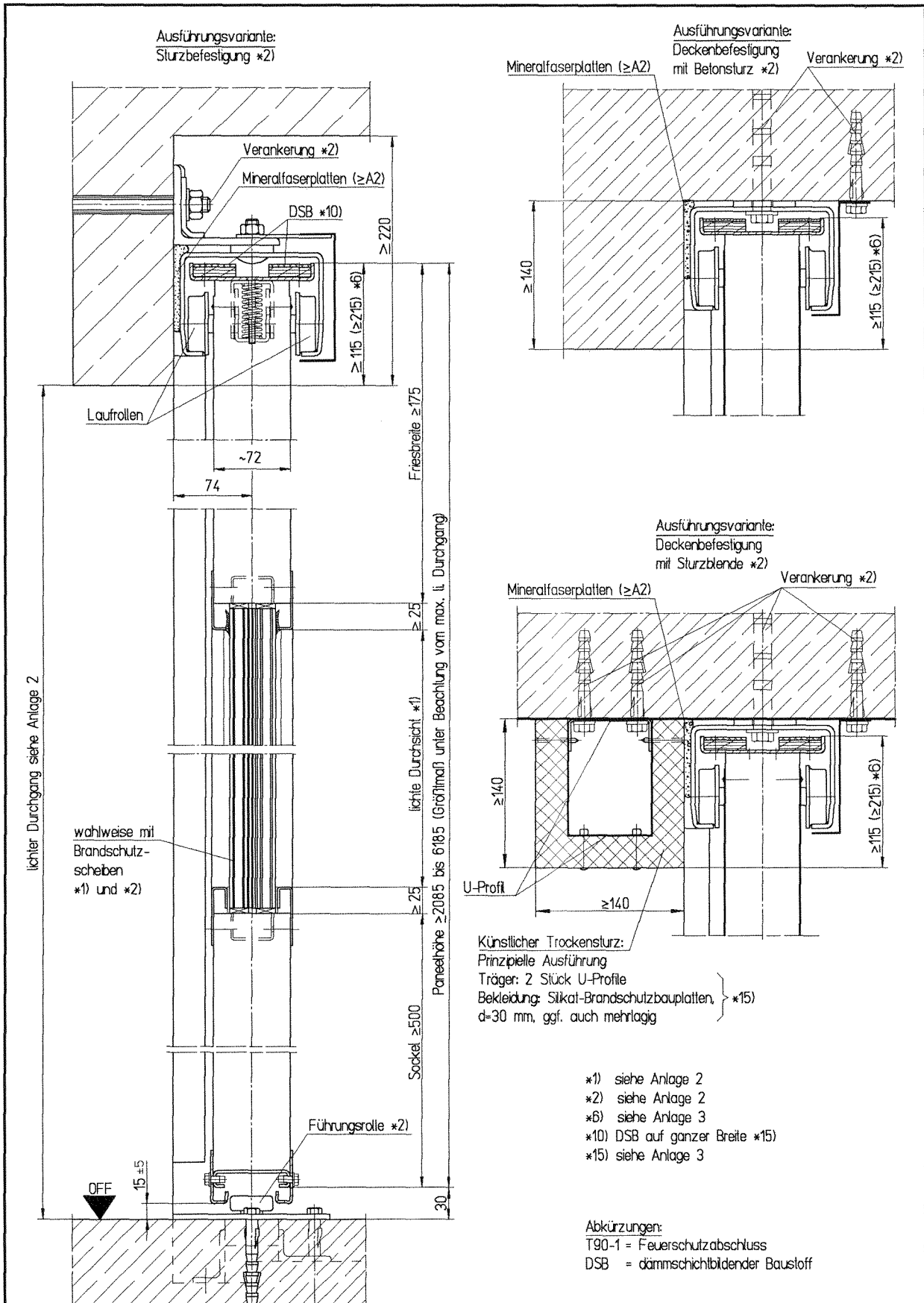
- \*1) siehe Anlage 2
- \*2) siehe Anlage 2
- \*6) Überdeckungsmaße: bei li. Durchgangshöhe >3500 (-) Maße bei li. Durchgang >34m<sup>2</sup> siehe auch Einbauanleitung sowie \*15)
- \*7) DSB auf der hinteren Randdichtung 1000mm von oben
- \*8) DSB auf ganzer Höhe
- \*9) DSB hinter den Deckleisten an den Elementstößen

- Abkürzungen:  
T90-1 = Feuerschutzabschluss  
DSB = dämmschichtbildender Baustoff
- \*15) Ausführung / Details entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. : Z-6.11-1889  
vom : 16.05.2006





660.320.012-4.11

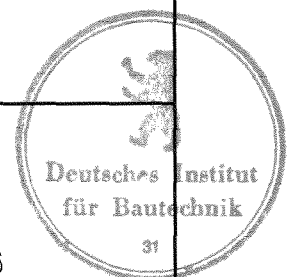
nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
T90 "SCHWARZE - 600"

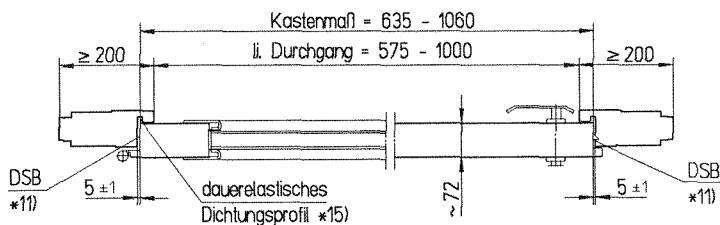
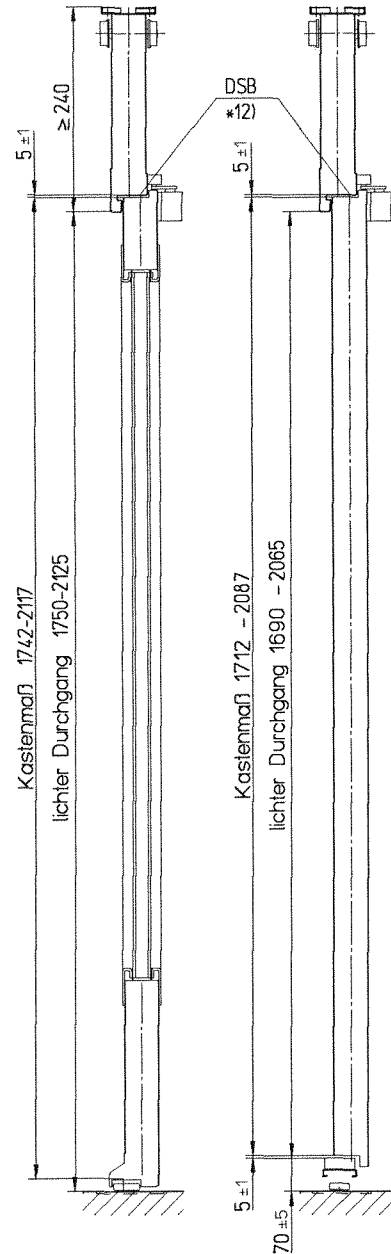
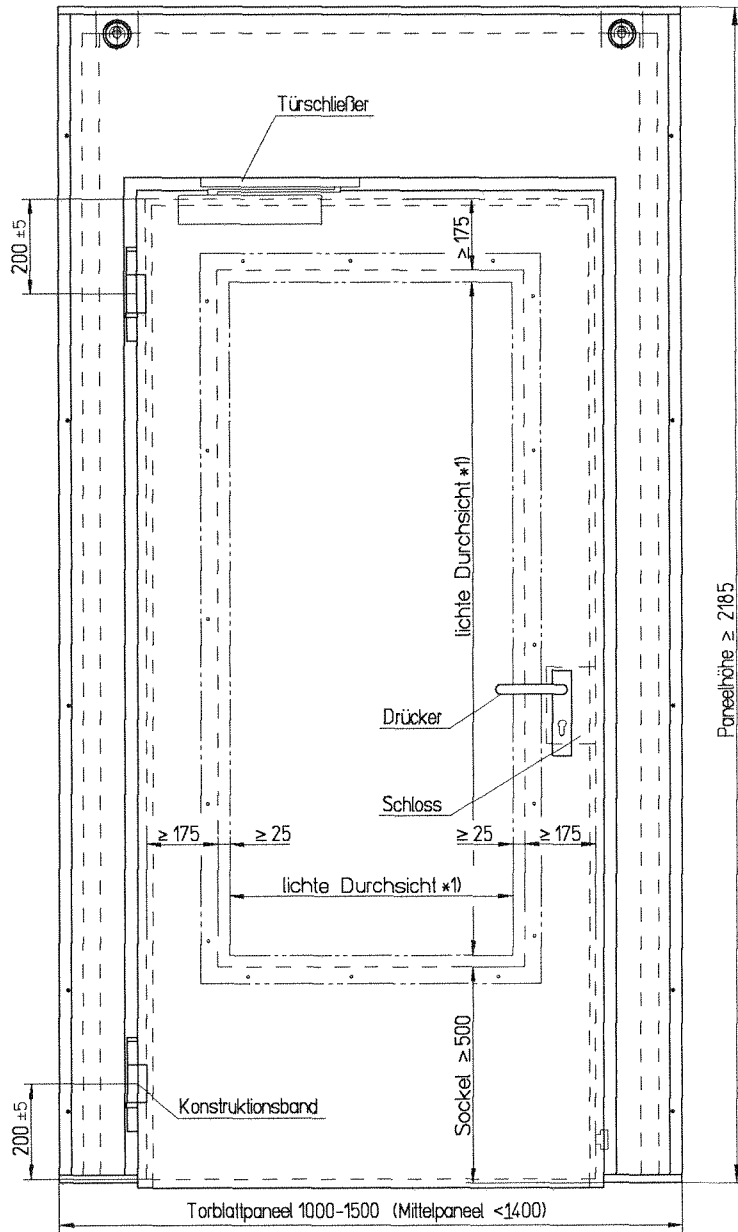
-Vertikalschnitt / Ausführung als T90-1  
-Befestigungsvarianten

Maße in mm

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. : Z-6.11-1889  
vom : 16.05.2006



Torblattpaneel mit  
 -Fluchttür ohne untere Schwelle \*13)  
 -Schlupftür mit unterer Schwelle \*14)



ohne Schwelle \*2)

mit Schwelle \*2)

Abkürzungen:  
 T90-1 = Feuerschutzabschluss  
 DSB = dämmschichtbildender Baustoff

- \*1) siehe Anlage 2
- \*2) siehe Anlage 2
- \*11) DSB bei der Flucht-/Schlupftür seitlich hinter den Fensterstanzungen der Tür \*15)

- \*12) DSB auf dem Türblatt der Flucht-/Schlupftür \*15)
- \*13) Einbau bei li. Öffnungshöhe ≤ 3500 nur in den Außenpaneelen; bei li. Öffnungshöhe > 3500 in jedem Paneel möglich
- \*14) in jedem Paneel möglich
- \*15) siehe Anlage 3

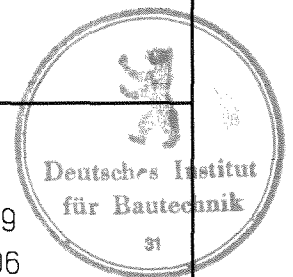
nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Maße in mm

Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
 T90 "SCHWARZE - 600"

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. : Z-6.11-1889  
 vom : 16.05.2006

Darstellung: Flucht-/Schlupftürpaneel / Ausführung als T90-1



660.320.013-4,10

660.320.014-4.05

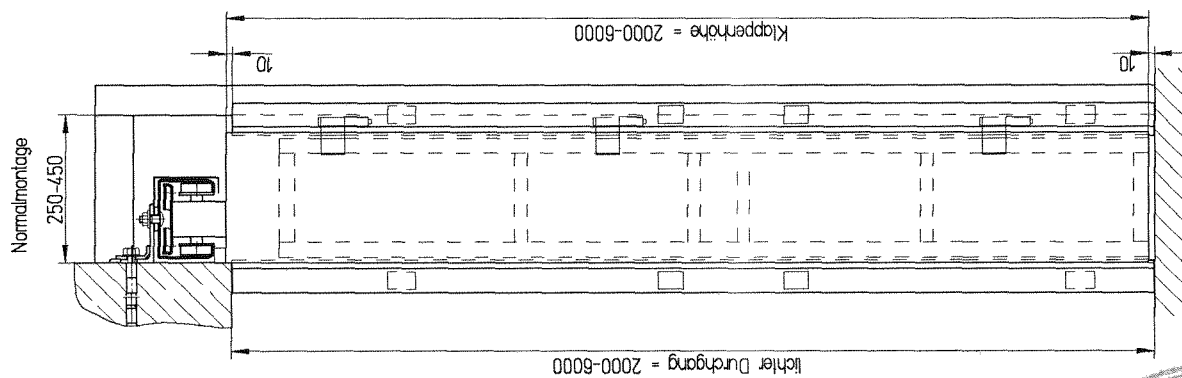
nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Maße in mm

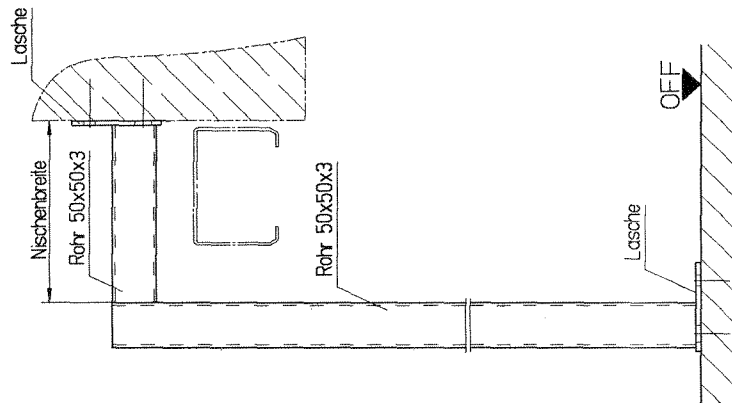
Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
T90 "SCHWARZE - 600"

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. : Z-6.11-1889  
vom : 16.05.2006

Details Seitenklappen / Ausführung in Verbindung mit T90-1

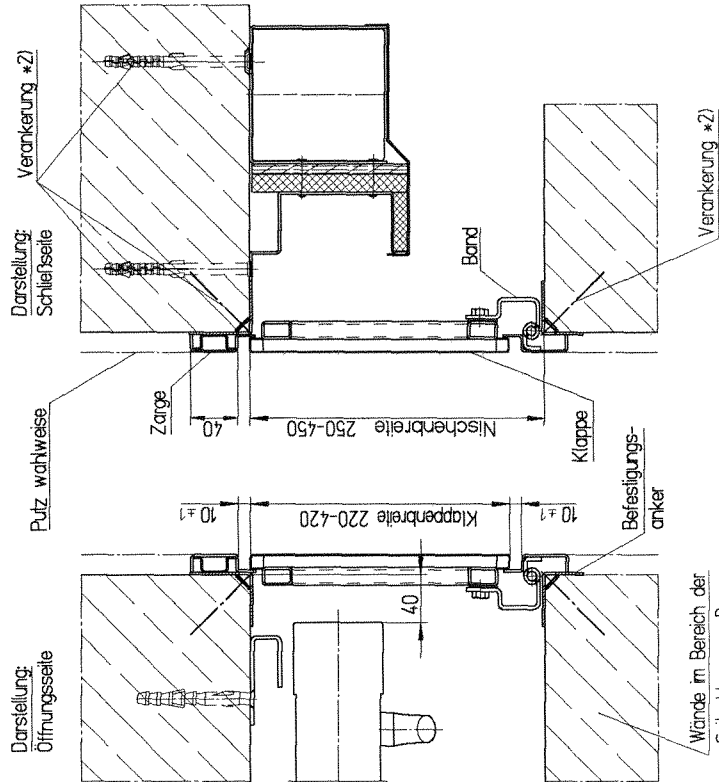


Ausführungsvariante:  
Hilfsrahmen für Tor  
mit Sturzmontage \*2)



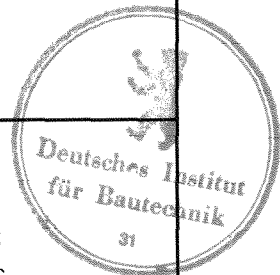
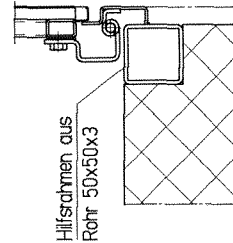
\*2) siehe Anlage 2

Abkürzungen:  
T90-1 = Feuerschutzabschluss



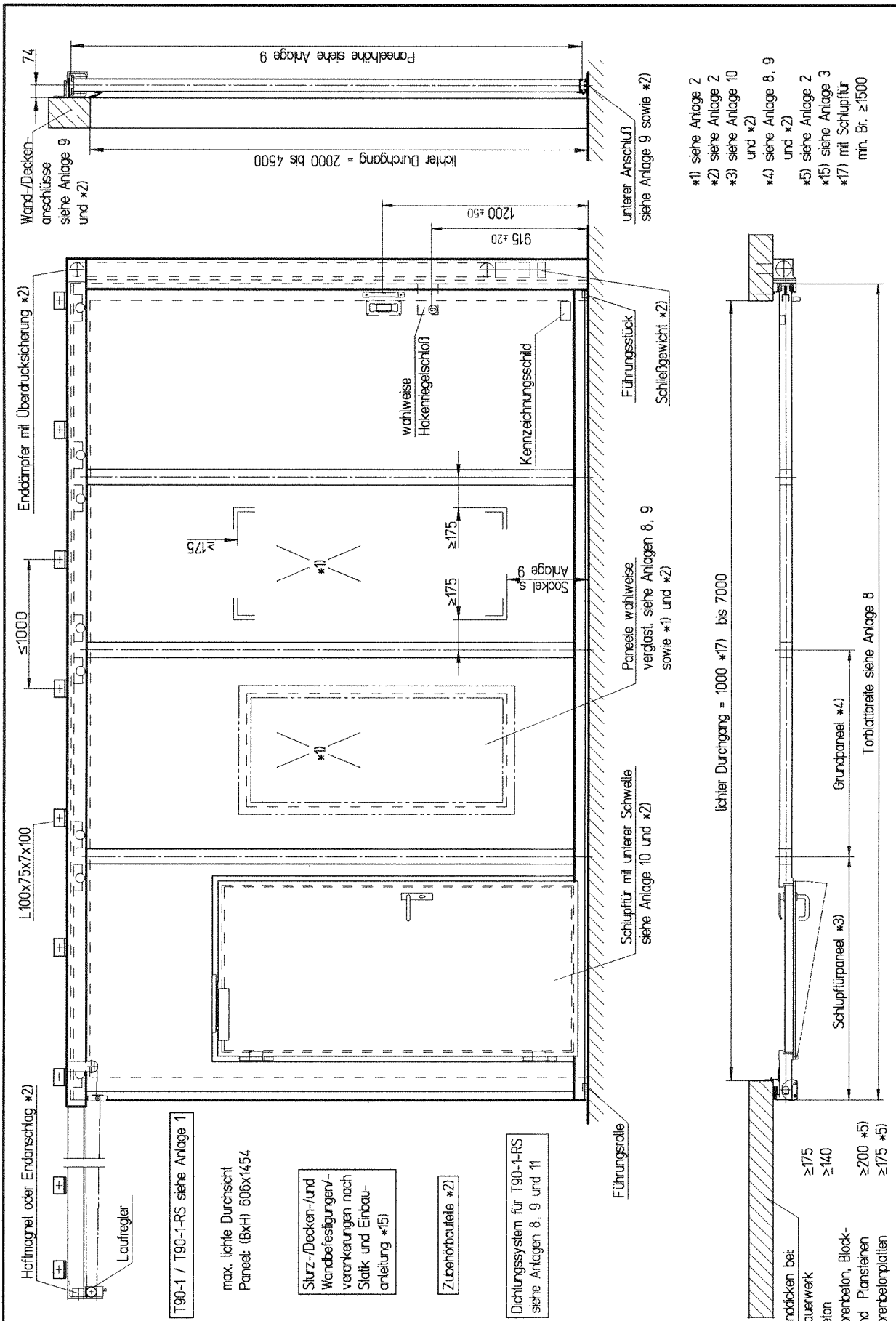
Wände im Bereich der  
Seitenklappen z.B. aus  
Mauerwerk, Beton, Porenbeton (1)

(1) Bei anderen Wandarten der  
Nischenverkleidung, Hilfsrahmen für  
Montage der Zarge erforderlich





660.320.015-4.05



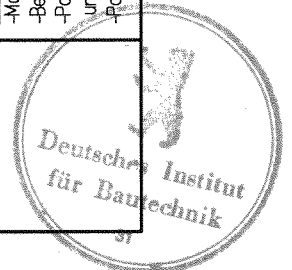
nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Maße in mm

Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
 T90 "SCHWARZE - 600" oder  
 T90-RS "SCHWARZE - 600"

Gesamtansicht / Ausführung als T90-1-RS

Anlage 7  
 zur Zulassung  
 Nr. : Z-6.11-1889  
 vom : 16.05.2006

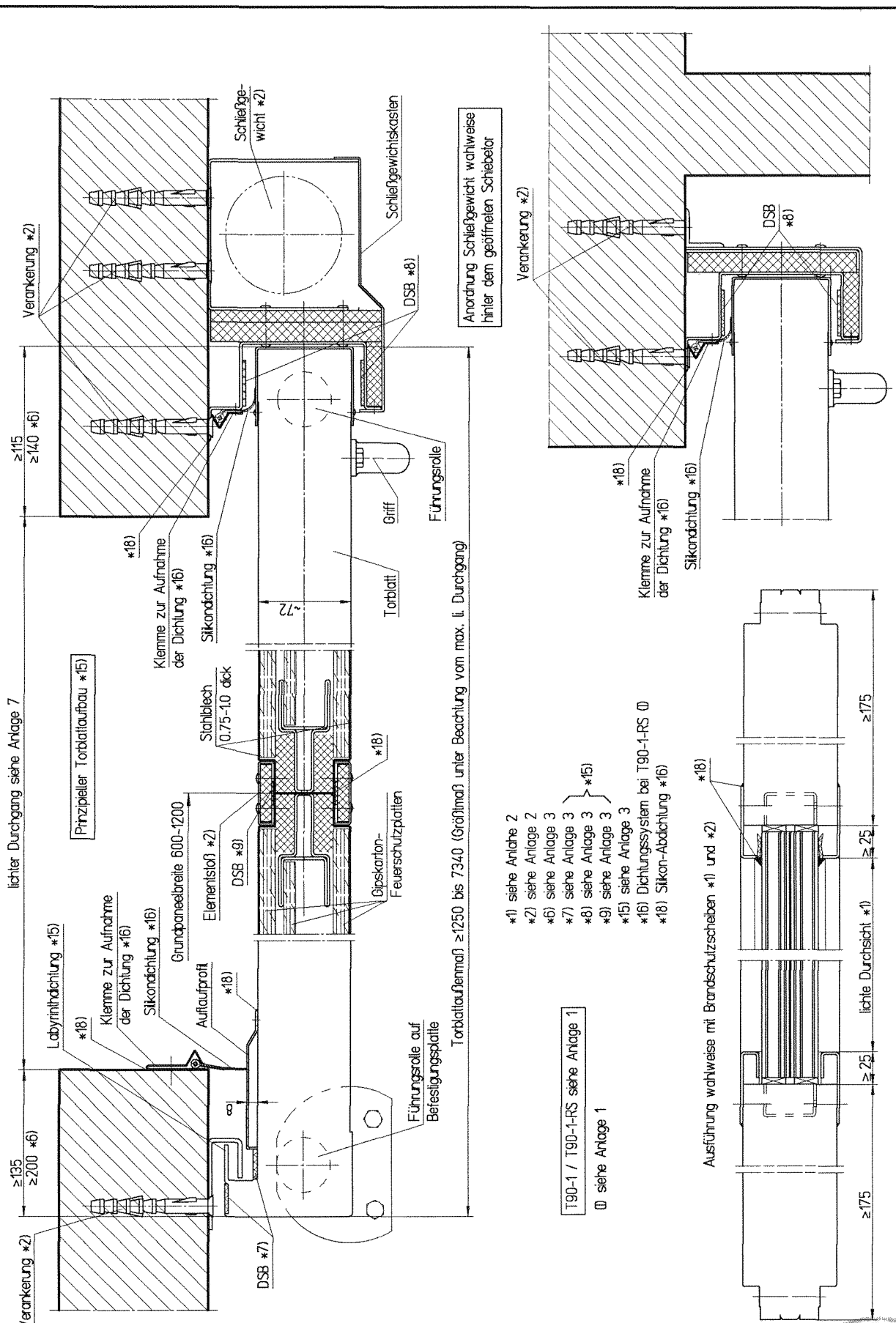


660.320.016-4.06

nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
 T90 "SCHWARZE - 600" oder  
 T90-RS "SCHWARZE - 600"

Horizontalschnitt / Ausführung als T90-1-RS



- \*1) siehe Anlage 2
- \*2) siehe Anlage 2
- \*6) siehe Anlage 3
- \*7) siehe Anlage 3
- \*8) siehe Anlage 3
- \*9) siehe Anlage 3
- \*15) siehe Anlage 3
- \*16) Dichtungssystem bei T90-1-RS Ø
- \*18) Silikon-Abdichtung #16

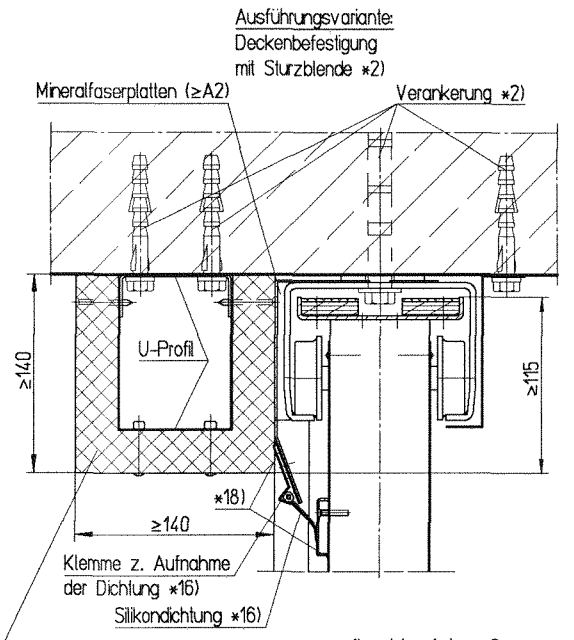
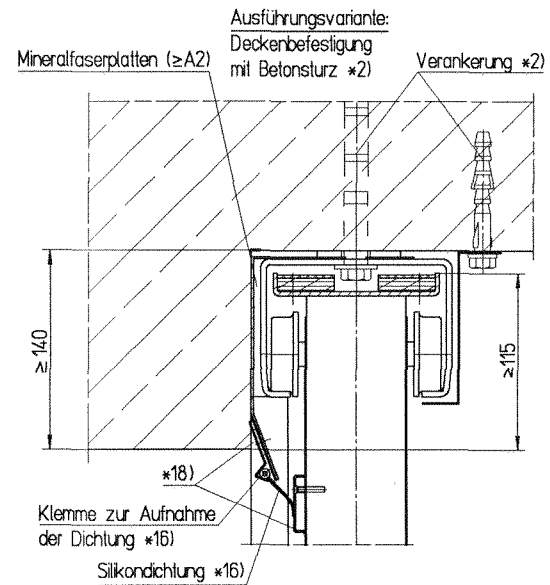
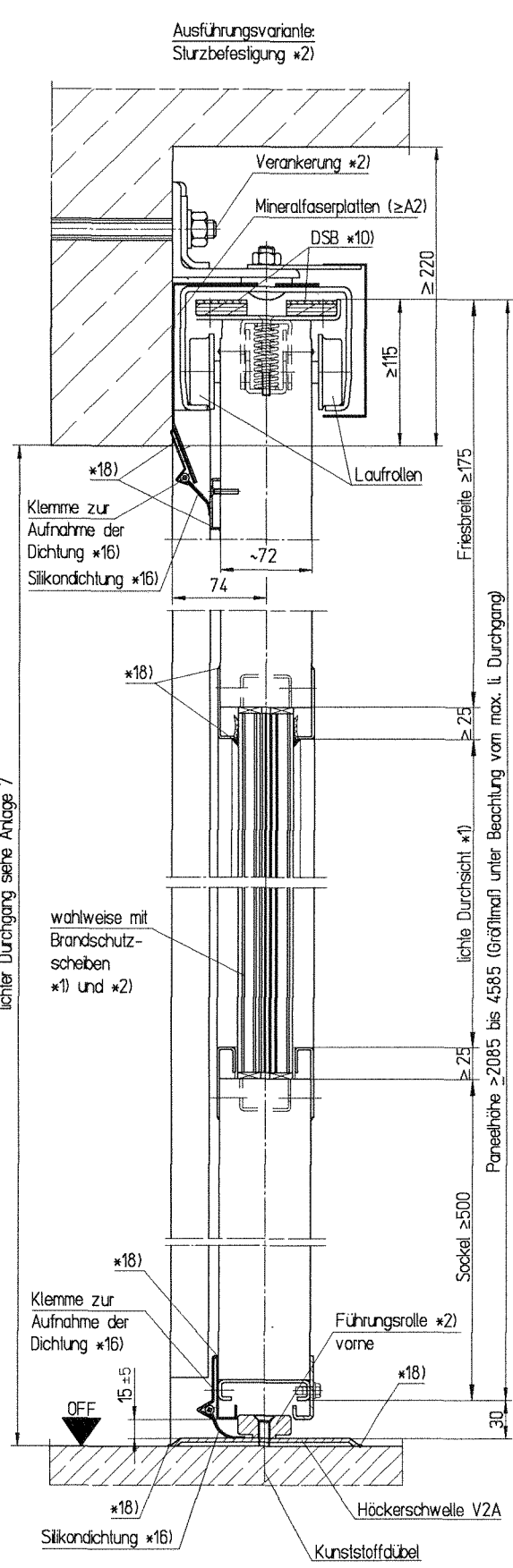
T90-1 / T90-1-RS siehe Anlage 1  
 Ø siehe Anlage 1

Maße in mm

Anlage 8  
 zur Zulassung  
 Nr. : Z-6.11-1889  
 vom : 16.05.2006

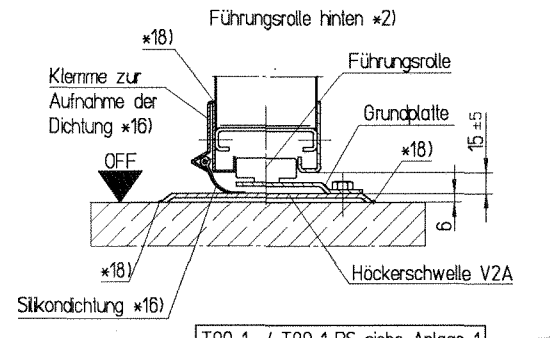


lichter Durchgang siehe Anlage 7



Künstlicher Trockensturz:  
 Prinzipielle Ausführung  
 Träger: 2 Stück U-Profile  
 Bekleidung: Silikal-Brandschutzbauplatten d=30 mm,  
 ggf. auch mehrlagig

- \*1) siehe Anlage 2
- \*2) siehe Anlage 2
- \*10) siehe Anlage 4
- \*15) siehe Anlage 3
- \*16) siehe Anlage 8
- \*18) Silikon-Abdichtung \*16)



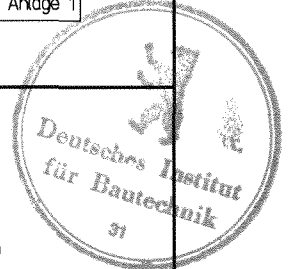
660.320.017-4.07

nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

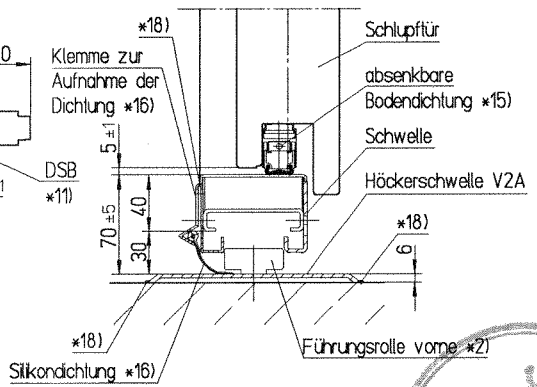
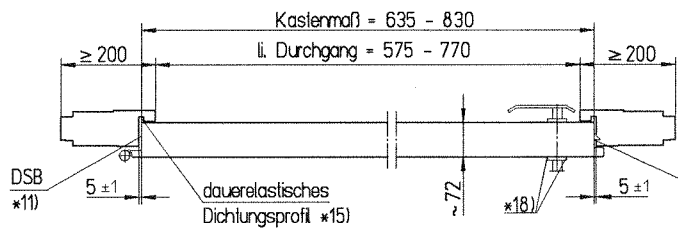
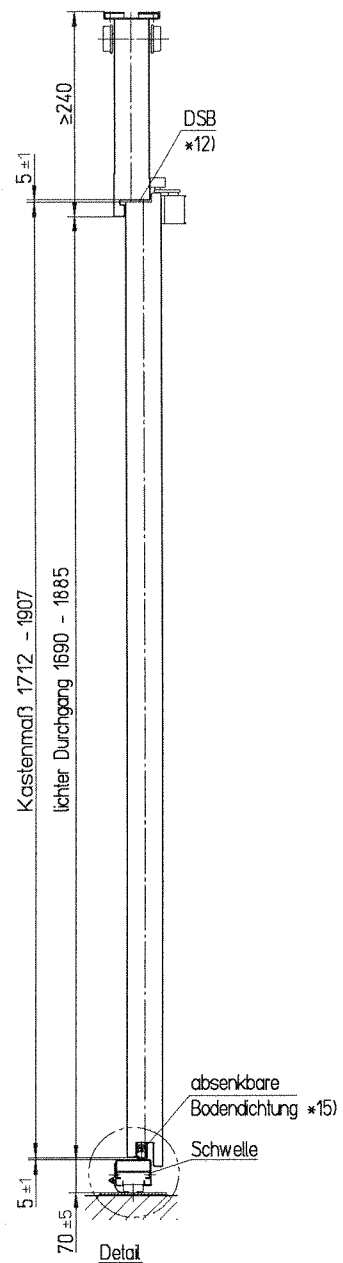
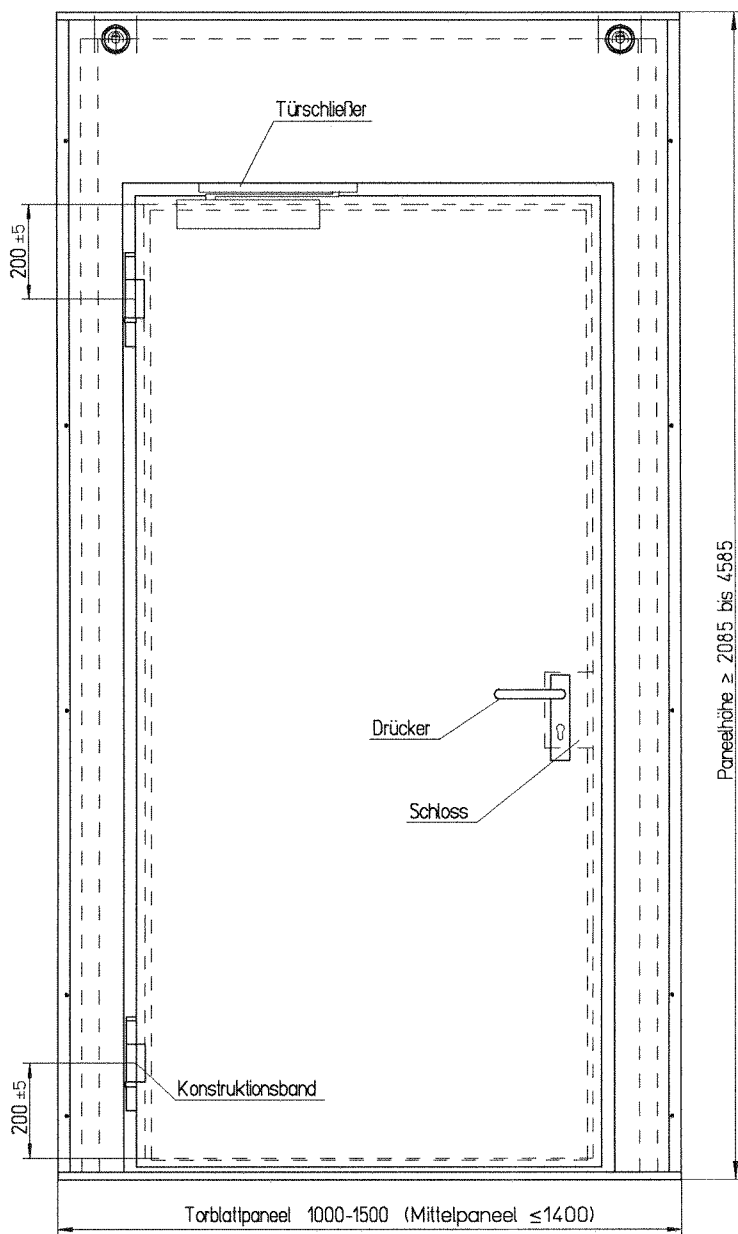
Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
 T90 "SCHWARZE - 600" oder  
 T90-RS "SCHWARZE - 600"  
 -Vertikalschnitt / Ausführung als T90-1-RS  
 -Befestigungsvarianten

Maße in mm

Anlage 9  
 zur Zulassung  
 Nr. : Z-6.11-1889  
 vom : 16.05.2006



Bei T90-1 / T90-1-RS, Ausführung der Tür  
nur mit unterer Schwelle (Schlupftür) \*14), \*15)



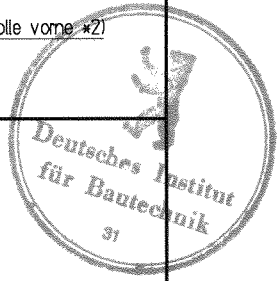
- T90-1 / T90-1-RS siehe Anlage 1
- \*2) siehe Anlage 2
  - \*11) siehe Anlage 5 \*15)
  - \*12) siehe Anlage 5 \*15)
  - \*14) siehe Anlage 5 \*15)
  - \*15) siehe Anlage 3
  - \*16) Dichtungssystem bei T90-1-RS □
  - \*18) Silikon-Abdichtung \*16)

nicht tolerierte Maße nach DIN ISO 2768 grob

Maße in mm

Feuerbeständiges einflügeliges Stahlschiebetor  
T90 "SCHWARZE - 600" oder  
T90-RS "SCHWARZE - 600"

Anlage 10  
zur Zulassung  
Nr. : Z-6.11-1889  
vom : 16.05.2006



660.320.018-4.07



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore eingebaut hat):.....

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben:.....

.....

- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.11-1889 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Feuerbeständiges, einflügeliges Stahlschiebetor  
T 90 "SCHWARZE – 600" oder  
T 90-RS "SCHWARZE - 600  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 12  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.11-1889  
vom 16. Mai 2006